

Einkommen und Vermögen Modellprojekt BTHG

ausgewählte Praxisbeispiele – Webinar 17.03.2021

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt



Abkürzungen

Abs. Absatz

abzgl. abzüglich

ALG Arbeitslosengeld

Art. Artikel

BTHG Bundesteilhabegesetz

BVG Bundesversorgungsgesetz

BVK Bayerische Versorgungskasse

ca. circa

DBA Doppelbesteuerungsabkommen

EGH Eingliederungshilfe

EK Einkommen

EMR Erwerbsminderungsrente

EStG Einkommenssteuergesetz

etc. et cetera

ff. fortfolgende

ggf. gegebenenfalls

i.S.d im Sinne des/der



Abkürzungen (2)

i.H.v. In Höhe von

Kap. Kapitel

KOB Kostenbeitrag

Ifd. laufend

LP leistungsberechtigte Person

lt. laut

mtl. monatlich

nichtselbst. nichtselbständig

Nr. Nummer

S. Satz

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch

SGB IV Sozialgesetzbuch Viertes Buch

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

soz.vers.pfl. sozialversicherungspflichtig

VM Vermögen

z.B. zum Beispiel



Agenda

- 1. Begrüßung
- 2. Einblick Projektarbeit
- 3. Exkurs: Prüfungsreihenfolge Kostenbeitragsberechnung
- 4. Vorstellung Praxisbeispiele
- 5. Zusammenfassung Problemfelder Praxisanwendung
- 6. offene Fragerunde 15 Minuten
- 7. Verabschiedung



Hintergrund

seit 2018 Teilnehmer am Modellprojekt BTHG

Art. 25 BTHG "...Umsetzungsunterstützung"

- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert in den Jahren 2017 bis 2021 Projekte zur modellhaften Erprobung von ausgewählten Trägern der Eingliederungshilfe der zum 01.01.2020 gültigen Verfahren und Leistungen.
 - (4) Dabei sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der
 - 1. verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung
 - 2.-6. ...

untersucht werden.

- Evaluation von ca. 600 Fällen im Rahmen der modellhaften Erprobung
- ca. 230 Echtberechnungen im Jahr 2020



Kostenbeitragsberechnung

Prüfungsreihenfolge:

§ 135 Abs. 1

- 1.) Über welche Einkünfte verfügte die LP im Vorvorjahr?
- 2.) Handelt es sich hierbei um Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 2 EStG und/ oder Renteneinkünfte?
- § 135 Abs. 2
- 3.) Weichen diese Einkünfte wesentlich von den aktuellen Einkünften ab? Wenn ja, welche Einkünfte werden voraussichtlich im aktuellen Jahr erzielt?



Kostenbeitragsberechnung

§ 136 Abs. 2 Nr. 1-3

- 4.) Handelt es sich überwiegend um
 - a) Einkünfte aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit?
 - b) Einkünfte aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
 - c) Renteneinkünfte?

§ 136 Abs. 3 und Abs. 4

5.) Nicht getrennt lebender Ehegatte /Lebenspartner/Partner vorhanden? Wenn ja, Prüfschritte 1-4 mit dessen EK wiederholen!



Kostenbeitragsberechnung

- 6.) Übersteigt das Partnereinkommen dessen Einkommensgrenze?
- 7.) Ist aufgrund des Partners die Einkommensgrenze der LP zu erhöhen?
- 8.) Sind für Kinder Erhöhungsbeträge anzurechnen?
- 9.) Übersteigt das Einkommen der LP die errechnete Einkommensgrenze?

Wenn ja, sind hiervon 2%, abgerundet auf volle 10 Euro als Kostenbeitrag monatlich auf die Leistungen der Eingliederungshilfe anzurechnen.



Praxisbeispiel 1 – Waisengeld

Die LP erhält EGH und musste bis 12/19 einen KOB in Höhe von monatlich 200 € leisten.

Bruttoeinkünfte im Vorvorjahr 2018:

volle EMR: 20.000 € brutto/Jahr

Waisengeld: 6.000 € brutto/Jahr

Die Einkünfte haben sich lediglich im Rahmen der jährlichen Rentenanpassungen erhöht.

Frage: In welcher Höhe muss die LP einen KOB ab 01.01.2020 zahlen?



Lösungsbeispiel 1 - Waisengeld:

1. Schritt: volle EMR = sonstige Einkünfte § 22 Nr.1 EStG

Waisengeld = Einkünfte nichtselbst. Arbeit § 19 Abs.1 S.1 Nr.2 EStG

2. Schritt: berechnungsrelevante Jahresbruttoeinkünfte 2018

volle EMR abzgl. Werbungskosten 102 € (§ 9a Satz 1 Nr.3 EStG)
 19.898 €

Waisengeld abzgl. Werbungskosten 102 € (§ 9a Satz 1 Nr.1b EStG)
 5.898 €

Jahresbrutto gesamt 25.796 €

3. Schritt: überwiegendes Einkommen aus Renteneinkünften

Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 SGB IX:

(60% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2020 West: 38.220 €)

4. Schritt: übersteigendes Einkommen:

KOB ab 01.01.2020 (2% von 2.864 € = 57,28 €; abgerundet auf volle 10 €) 50 €

→ Bestandsschutz nach § 150 SGB IX beachten!

bezirk 5 oberbayern

22.932

2.864 €

Als "erheblich" werden Abweichungen wie z. B. eingetretene Arbeitslosigkeit, Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses von Voll- in Teilzeitbeschäftigung angesehen.

Reine Einkommensschwankungen bei unveränderter Beschäftigungssituation (also z. B. reguläre Gehaltserhöhungen) oder reguläre Rentenanpassungen sollen mit der Formulierung ausdrücklich nicht erfasst werden.



Praxisbeispiel 2 – Krankengeld

LP ist alleinlebend und kinderlos.

Neuantrag ambulant betreutes Wohnen ab 01.04.2021

Einkommenssituation laut Aktenlage:

- seit 07/2020 laufender Krankengeldbezug
- Vorvorjahr 2019: Erwerbseinkommen 40.000 € brutto/Jahr

Frage:

Muss die LP ab 01.04.2021 einen Kostenbeitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe leisten?



Lösungsbeispiel 2 - Krankengeld:

1. Schritt 2019: Erwerbseinkommen = § 19 Abs.1 S.1 Nr. 1 EStG

2021: Krankengeld = steuerfrei nach § 3 Nr.1a EStG

erhebliche Änderung zum Vorvorjahr
Jahresbruttoeinkommen für das Jahr 2021 prognostizieren

2. Schritt: berechnungsrelevantes Jahresbruttoeinkommen 2021 geschätzt

 keine berechnungsrelevanten Einkünfte, da Krankengeld als steuerfreie Leistung lediglich dem Progressionsvorbehalt unterliegt

3. Schritt: da bereits kein steuerbares Einkommen, entfällt Prüfung der Zuordnung nach § 136 Abs.2 Satz 1 Nr.1-3, Satz 2 SGB IX

4. Schritt: kein KOB ab 01.04.2021



weitere nicht steuerbare Einkünfte:

- steuerfreie Leistungen nach § 3 EStG wie z.B:
 - Leistungen aus einer Pflegeversicherung
 - Wohngeld
 - gesetzliche Unfallrente
 - Übergangsgeld
 - Mutterschaftsgeld
 - Arbeitslosengeld 1
 - Kurzarbeitergeld
 - Insolvenzgeld
 - Coronazuschuss Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 1.500 € (bis 30.06.21)
 - Kindergeld
 - SGB II-Leistungen
 - Beitragszuschuss Rentenversicherung zur Krankenversicherung
 - Erbschaftszahlungen (nicht steuerbar im EStG)
- Steuererstattungen
- etc.



Praxisbeispiel 3 – Rentennachzahlung Ifd. Hilfebezug

LP erhält laufend Leistungen der EGH ohne Zahlung eines KOB

Einkommenssituation It. Aktenlage:

- 2019: Erwerbstätigkeit 50.000 € brutto/Jahr, seit 01/20 Krankengeldbezug bis 02/2021
- Bewilligung volle EMR ab 01.03.2021 laufend mtl. 1.500 €/brutto
- Nachzahlung volle EMR in Höhe von 10.000 € im Februar 2021

Frage:

Muss die LP aufgrund der geänderten Einkommensverhältnisse einen Kostenbeitrag zahlen?



Lösungsbeispiel 3 – Rentennachzahlung

1. Schritt 2019: Erwerbseinkommen = § 19 Abs.1 S.1 Nr. 1 EStG

2021: Krankengeld = steuerfrei nach § 3 Nr. 1a EStG

volle EMR = sonstige Einkünfte § 22 Nr.1 EStG

\Rightarrow 🛮 erhebliche Änderung im laufenden Jahr 2021

2. Schritt: relevante Jahresbruttoeinkünfte 2021 geschätzt

volle EMR abzgl. Werbungskosten 102 € (§ 9a Satz 1 Nr.3 EStG)
 24.898 €

Jahresbrutto gesamt

24.898 €

3. Schritt: überwiegendes Einkommen aus Renteneinkünften

Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 SGB IX: 23.688 €

(= 60% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV , Jahr 2021 West: 39.480 €)

4. Schritt: übersteigendes Einkommen 1.210 €

KOB <u>rückwirkend</u> ab 01.01.2021 (2% von 1.210 abgerundet auf volle 10€) 20 €

bezirk Soberbayern

Die <u>Besteuerung</u> von Renten erfolgt im Zuflusszeitpunkt.

Das gilt auch für Rentennachzahlungen für frühere Jahre.

→ Die Anrechnung der Renten erfolgt im Rahmen der KOB-Berechnung nach § § 135ff. SGB IX in dem Jahr, in welchem sie versteuert werden.

Achtung:

Zinsen aus der Rentennachzahlung = Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs.1 Nr. 7 EStG sind steuerbar und bei der Berechnung zu berücksichtigen



Praxisbeispiel 4 – Ehegattenunterhalt

LP, geschieden und kinderlos, stellt EGH-Antrag ab 01.03.2021

Einkommenssituation im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorvorjahr 2019 unverändert:

- Ehegattenunterhalt 12.000 € brutto/Jahr
- Erwerbseinkommen 33.000 € brutto/Jahr

Der Unterhalt wird vom geschiedenen Ehemann in der Steuererklärung als Sonderausgabe geltend gemacht und auch von der LP bei der Steuererklärung als Einkommen aufgeführt.

Frage: Muss die LP ab 01.03.2021 einen Kostenbeitrag zahlen?



Lösungsbeispiel 4 – Ehegattenunterhalt

1. Schritt: Einkünfte nichtselbst. Tätigkeit = § 19 Abs.1 S.1 Nr. 1 EStG

Ehegattenunterhalt = § 22 Nr.1 EStG

2. Schritt: berechnungsrelevante Jahresbruttoeinkünfte 2019

Erwerbseinkommen abzgl. Werbungskosten 1.000 € (§ 9a S.1 Nr.1a EStG) 32.000 € □

Ehegattenunterhalt abzgl. Werbungskosten 102 € (§ 9a S. 1 Nr.3 EStG) 11.898 €
 Jahresbrutto gesamt 43.898 €

3. Schritt: überwiegend Einkünfte aus soz.vers.pfl. Beschäftigung

Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 SGB IX: 33.558 €

(= 85 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2021 West: 39.480 €)

4. Schritt: übersteigendes Einkommen 10.340 €

KOB ab 01.03.2021 (2% von 10.340 € = 206,80 €, abgerundet auf volle 10€) **200** €



Praxisbeispiel 5 – Ehegattenunterhalt (Abwandlung)

LP, geschieden und kinderlos, stellt EGH-Antrag ab 01.03.2021

<u>Einkommenssituation im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorvorjahr 2019 unverändert:</u>

- Ehegattenunterhalt 12.000 € brutto/Jahr
- Erwerbseinkommen 33.000 € brutto/Jahr

Der Unterhalt wird vom geschiedenen Ehemann in der Steuererklärung <u>nich</u>t als **Sonderausgabe**, sondern lediglich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht.

Frage: Muss die LP ab 01.03.2021 einen Kostenbeitrag zahlen?



Lösungsbeispiel 5 – Ehegattenunterhalt (Abwandlung)

1. Schritt: Erwerbseinkommen = § 19 Abs.1 S.1 Nr. 1 EStG

Ehegattenunterhalt = hier: nicht steuerpflichtig

2. Schritt: berechnungsrelevante Jahresbruttoeinkünfte 2019

<u>Erwerbseinkommen abzgl. Werbungskosten 1.000 € 32.000 €</u>

Jahresbrutto gesamt 32.000 €

3. Schritt: überwiegend Einkünfte aus soz.vers.pfl. Beschäftigung

Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 SGB IX 33.558 €

(= 85 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2021 West: 39.480 €)

4. Schritt: übersteigendes Einkommen 0 €

→ kein KOB ab 01.03.2021



Ehegattenunterhalt /Trennungsunterhalt ist nur dann für die Berechnung des Kostenbeitrags relevant, wenn

+

die unterhaltsberechtigte Person diese in ihrer eigenen Steuererklärung in der Anlage SO als sonstige Einkünfte angibt

+

die (unwiderrufliche) Zustimmung des Unterhaltsempfängers per Unterschrift (Anlage U Abschnitt) erfolgt ist

Nicht **steuerpflichtig** ist der für **Kinder** gezahlte **Unterhalt** (§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG).



18.03.2021

Praxisbeispiel 6 – Altersvorsorge betrieblich/privat

LP beantragt Leistungen der EGH ab 01.04.2021:

Bruttoeinkünfte im Vorvorjahr 2019:

Rente wegen voller Erwerbsminderung: 18.000 € brutto/Jahr

• BVK-Rente: 2.500 € brutto/Jahr

private Rentenversicherung
 2.500 € brutto/Jahr

Die Einkünfte haben sich lediglich im Rahmen der jährlichen Rentenanpassungen erhöht.

Frage: Wie hoch ist der zu zahlende Kostenbeitrag ab 01.04.2021?



Lösungsbeispiel 6 – Altersvorsorge betrieblich/privat

1. Schritt: volle EMR = sonstige Einkünfte § 22 Nr.1 EStG

BVK-Rente = sonstige Einkünfte § 22 Nr.1 EStG

private Altersvorsorge = sonstige Einkünfte § 22 Nr.5 EStG

2. Schritt: berechnungsrelevante Jahresbruttoeinkünfte 2019

EMR abzgl. Werbungskosten 102 € (§ 9a Satz 1 Nr.3 EStG)
 17.898 €

• BVK Rente 2.500 €

• private Altersvorsorge 2.500 €

Jahresbrutto gesamt 22.898 €

3. Schritt: überwiegend Einkommen aus Renteneinkünften

Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 SGB IX: 23.688 €

(= 60 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2021 West: 39.480 €)

4. Schritt: übersteigendes Einkommen: 0 +

kein KOB ab 01.04.2021

Praxisbeispiel 7 – Firmenpension

LP erhält EGH und musste bis 12/19 einen mtl. KOB in Höhe von 150 € leisten.

Bruttoeinkünfte im Vorvorjahr 2018:

- Rente wegen voller Erwerbsminderung: 16.000 € brutto/Jahr
- Firmenpension: 6.000 € brutto/Jahr

Die Einkünfte haben sich lediglich im Rahmen der jährlichen Rentenanpassungen erhöht.

Frage: Wie hoch ist der zu zahlende Kostenbeitrag ab 01.01.2020?



Lösungsbeispiel 7 - Firmenpension:

1. Schritt: volle EMR = sonstige Einkünfte § 22 Nr.1 EStG

Firmenpension = Einkünfte nichtselbst. Arbeit § 19 Abs.1 S.1 Nr.3 EStG

2. Schritt: berechnungsrelevante Jahresbruttoeinkünfte 2018

volle EMR abzgl. Werbungskosten 102 € (§ 9a Satz 1 Nr.3 EStG)
 15.898 €

Firmenpension abzgl. Werbungskosten 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 1b EStG)
 1.998 €
 (sowie ggf. abzgl. Versorgungsfreibetrag+Zuschlag nach § 19 EStG)

Jahresbrutto gesamt 17.896 €

3. Schritt: überwiegend Einkommen aus Renteneinkünften

Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 SGB IX: 22.932 €

(= 60 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2020 West: 38.220 €)

4. Schritt: übersteigendes Einkommen:

kein KOB ab 01.01.2020

bezirk 5 oberbayern

0€

18.03.2021

Praxisbeispiel 8 - Erbschaft

Die LP erhält laufend Leistungen der EGH sowie mtl. Grundsicherung (4.Kap.SGB XII) in Höhe von 1.000 €.

Sie verfügt über kein Einkommen und Vermögen.

Am 15.03.2021 wurde ein Betrag in Höhe von 55.000 € aus einem Pflichtteilsanspruch (Erbschaft) auf das Konto der LP überwiesen.

Frage:

Inwiefern wirkt sich die Auszahlung auf die laufende Hilfegewährung nach dem SGB IX/SGB XII aus? Muss die LP aufgrund der Pflichtteilauszahlung mit der Zahlung eines KOB rechnen?



Lösungsbeispiel 8 - Erbschaft (1)

a.) Leistungen der Eingliederungshilfe - SGB IX

Pflichtteilsauszahlung/Erbschaft während laufender Hilfegewährung

- = Vermögen nach § 139 SGB IX
- → Vermögensfreibetrag im Jahr 2021: **59.220** €
- → Vermögen liegt unter VM-Freibetrag → kein KOB

Achtung:

Zinserträge aus dem Pflichtteilsanspruch/Erbschaft sind steuerpflichtig und bei der Berechnung des KOB zu berücksichtigen



Lösungsbeispiel 8 - Erbschaft (2)

b.) Leistungen der Grundsicherung – SGB XII

Pflichtteilsauszahlung/Erbschaft während laufender Hilfegewährung = **Einkommen** nach § 82 SGB XII in Form einer Einmalzahlung (§ 82 Abs.7 SGB XII)

- hier: Aufteilung auf 6 Monate im Folgemonat des Zuflusses, danach Vermögen (entspricht 9.166,67 €/Monat)
- 2. 9.166,67 € > mtl. Bedarf i.H.v. 1.000 €
- hier: mtl. Bedarf kann mehr als 6 Monate aus der Einmalzahlung gedeckt werden
- 4. → Einstellung der Grundsicherungsleistungen ab 01.04.2021



Erhält die LP neben Leistungen der EGH nach dem SGB IX Leistungen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, SGB II oder 27 c BVG ist ein Kostenbeitrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht aufzubringen (§ 138 Abs.1 Nr.8 SGB IX).



neue Abgrenzung Einkommen/Vermögen

Auszahlung Erbschaft

Verkauf PKW

Rückzahlung Schenkung

Lottogewinn

Pflichtteilauszahlung

SGB XII

EK oder VM (Abgrenzung nach Zeitpunkt Erbfall)

Zufluss VM (Versilberung)

EK

EK

EK (bei Zufluss im Hilfebezug) **SGBIX**

Zufluss VM

EK oder VM (privates Veräußerungsgeschäft)

Zufluss VM

Zufluss VM

Zufluss VM



Praxisbeispiel 9 – Lebenslagenmodell

LP (45 Jahre, verheiratet) mit Jahresbruttogehalt von 40.000 € Antrag ambulante EGH ab 01.03.2021 sowie Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege.

Die Ehefrau verfügt über Renteneinkünfte in Höhe von 12.000€/Jahr

Die Einkünfte haben sich im Vergleich zum Vorvorjahr 2019 nicht erheblich geändert.

Frage:

Wie hoch ist der zu zahlende Kostenbeitrag zu den Leistungen der EGH und Hilfe zur Pflege?



Lösungsbeispiel 9 - Lebenslagenmodell:

1.Schritt Erwerbseinkommen § 19 Abs.1 S.1 Nr. 1 EStG

2. Schritt: berechnungsrelevantes Jahresbruttoeinkommen aus 2019

• Erwerbseinkommen LP abzgl. Werbungskostenpauschale 1.000 € 39.000 €

3. Schritt: überwiegend Einkünfte aus soz.vers.pfl. Beschäftigung

Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 SGB IX: 33.558 €

(= 85% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2021 West: 39.480)

4.Schritt: Rente Ehefrau abzgl. 102 € Werbungskostenpauschale 11.898 €

5.Schritt: EK-Grenze Ehefrau § 136 Abs.2 S.1 Nr.3 SGB IX 23.688 €

6.Schritt Zuschlag § 136 Abs.3 SGB IX EK-Grenze Partnereinkommen

(=15% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV) 5.922 €

7. Schritt Einkommensgrenze gesamt 39.480 €

8.Schritt übersteigendes Einkommen

→ kein KOB

bezirk 5 oberbayern

18.03.2021

Sonderregelung nach § 103 SGB IX (EinglH + HzPfl)

"Lebenslagenmodell"

Bei Eingliederungshilfe <u>außerhalb von Einrichtungen</u> <u>umfasst</u> die Leistung der Eingliederungshilfe auch die <u>häusliche Pflege (§ 103 Abs.2 SGB IX)</u>

- keine gesonderte Gewährung von Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- > Anwendung der Einkommens- u. Vermögensvorschriften des SGB IX auch für die häusliche Pflege

Achtung: Gilt nicht, wenn die LP vor Vollendung des Regelrentenalters keine Eingliederungshilfe erhalten hat! Es werden dann die Regelungen nach dem SGB XII und SGB IX nebeneinander angewendet (§ 89 Abs.2 SGB XII beachten).



Sonderregelung nach § 103 SGB IX (EinglH + HzPfl)

"Lebenslagenmodell"

Bei Eingliederungshilfe <u>in Einrichtungen</u> <u>umfasst</u> die Leistung der Eingliederungshilfe auch die <u>dort erbrachte Pflegeleistung</u> (§ 103 Abs.1 SGB IX)

- keine gesonderte Gewährung von Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- keine Anwendung der Einkommens- u. Vermögensvorschriften des SGB XII für die enthaltene Pflegeleistung



Praxisbeispiel 10 - Auslandsrente

LP beantragt ab 01.04.2021 Leistungen der EGH.

Sie verfügt über folgende Jahresbruttoeinkünfte im Vorvorjahr 2019:

- österreichische Rente: 2.500 €

- gesetzliche Unfallrente: 6.000 €

- volle EMR: 18.000 €

Eine erhebliche Änderung im Vergleich zum Vorvorjahr liegt nicht vor.

Frage: Muss die LP einen KOB ab 01.04.2021 zahlen?



Lösungsbeispiel 10 - Auslandsrente

1. Schritt österreichische Rente = nach DBA steuerfrei

gesetzliche Unfallrente = steuerfrei nach § 3 Nr. 1a EStG

volle EMR = sonstige Einkünfte § 22 Nr.1 EStG

2. Schritt: relevante Jahresbruttoeinkünfte Vorvorjahr 2019

volle EMR 18.000 €

abzgl. Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr.3 EStG 102 €

Jahresbrutto gesamt 17.898 €

3. Schritt: überwiegendes Einkommen aus Renteneinkünften

Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 SGB IX: 23.688 €

(= 60% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2021 West: 39.480 €)

4. Schritt: übersteigendes Einkommen

→ kein KOB ab 01.04.2021

bezirk oberbayern

0 €

Die Besteuerung von Auslandsrenten ist abhängig vom jeweiligen Land



Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachten!

Sofern in Deutschland steuerfrei, bleibt die Rente bei der Berechnung des KOB unberücksichtigt!



Sonderfall: Praxisbeispiel 11 – minderjährige LP

Sachverhalt:

Antrag auf Assistenzleistungen für eine minderjährige LP ab 04.2021, im Haushalt der Eltern lebend

Jahresbruttoeinkünfte der Eltern unverändert zum Vorvorjahr 2019:

Mutter: Erwerbseinkommen 21.000 €

Vater: Erwerbseinkommen 42.000 €

Frage:

18.03.2021

Ist mit der Zahlung eines KOB zu rechnen?



Sonderfall: Lösungsbeispiel 11 – minderjährige LP

1. Schritt Erwerbseinkommen der Eltern = Einkünfte § 19 Abs.1 S.1 Nr. 1 EStG

2. Schritt: relevante Jahresbruttoeinkünfte Vorvorjahr 2019

> Erwerbseinkommen Mutter abzgl. 1.000 € Werbungskosten 20.000 € Erwerbseinkommen Vater abzgl. 1.000 € Werbungskosten 41.000 € 61.000 € Jahresbrutto gesamt

überwiegendes Einkommen aus soz.vers.pfl. Beschäftigung 3. Schritt:

> 33.558 € Einkommensgrenze § 136 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 SGB IX: (= 85% der Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2021 West: 39.480 €)

4. Schritt: **Zuschlag Einkommensgrenze § 136 Abs.5 SGB IX:** 29.610 € (= 75% der Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV; Jahr 2021 West: 39.480 €)

5. Schritt: Einkommensgrenze (2021) gesamt 63.168 €

→ kein KOB



Bruttohilfe nur noch in folgenden Fällen:

► § 142 Abs.1 und 2 SGB IX minderjährige LP bei Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag (z.B. Heilpädagogische Tagesstätte)

§ 142 Abs.3 SGB IX
 Volljährige in Einrichtungen mit Vereinbarungen nach
 § 134 Abs.4 SGB IX (z.B. stationäre Jugendhilfeeinrichtung)



Problemfelder in der praktischen Anwendung:

Intention des Gesetzgebers bei der Formulierung § 135 Abs. 1 SGB IX:

" die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres <u>sowie</u> bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres."

- → Modifizierung der nach § 2 Abs. 2 EStG steuerbaren Renten durch Berücksichtigung der Bruttorente anstelle des Besteuerungsanteils oder Ausweitung auf dem Grunde nach nicht steuerbare Renteneinkünfte?
- Feststellung steuerpflichtige/steuerfreie Einkünfte (z.B. Auslandsrenten, private Altersvorsorge)
- Zuordnungsprobleme (z.B. Waisengeld, etc.)
- fehlende Unterlagen (z.B. Einkommenssteuerbescheid)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

